

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(2) Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung oder Ware gelten die Bedingungen als angenommen.

(3) Abweichende Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsbestandteil.

§ 2 Angebot und Vertragschluß

(1) Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich.

(2) Aufträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten. Lehnt der Lieferant nicht binnen vier Wochen nach Auftragsingang die Annahme ab, so gilt die Bestätigung als erteilt.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferanten und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Die Angestellten des Lieferanten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusagen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

(4) Der Lieferant behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form, Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant wird vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen Dritten gegenüber nur zugänglich machen, wenn der Besteller dem zugestimmt hat.

§ 3 Preise

(1) Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten genannten Preise. Mangels abweichender Vereinbarungen verstehen sich die Preise des Lieferanten ab Werk, ohne Verpackung und Versicherung.

(2) Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

(3) Soweit zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem und/oder Liefertermin mehr als drei Monate liegen, gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise des Lieferanten. Übersteigen die letztgenannten Preise die ursprünglich vereinbarten Preise um mehr als 10%, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Lieferzeiten

(1) Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich vereinbart werden, bedürfen der Schriftform. Soweit nicht anderes schriftlich vereinbart wird, gelten Liefertermine und Lieferfristen als unverbindlich. Vorherige Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

(2) Lieferfristen beginnen frühestens nach vollständiger Klärung der kaufmännischen und technischen Fragen und der Erfüllung der dem Besteller obliegenden Verpflichtungen wie z.B. der Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, jedoch nicht vor Eingang einer evtl. vereinbarten Anzahlung.

(3) Liefertermine und Lieferfristen sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferanten verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung der Abnahmetermine maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

(4) Bei Vorliegen von durch den Lieferanten zu vertretenden Lieferverzögerungen wird die Dauer der vom Besteller zu setzenden Nachfrist auf zwei Wochen festgelegt, die mit dem Eingang der Nachfristsetzung beim Lieferanten beginnt.

(5) Lieferungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Lieferanten die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Vor-Lieferanten des Lieferanten eintreten), hat der Lieferant auch bei verbindlich vereinbarten Lieferterminen und Lieferfristen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Lieferanten, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht ganz erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(6) Dauert die Behinderung im Sinne des vorstehenden Absatz (5) länger als drei Monate an, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, nach Maßgabe des Absatz (7) Sätze 2 und 3 vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Lieferant nach Maßgabe des Absatz (5) von seiner Verpflichtung zur Vertragserfüllung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten, wenn der Lieferant den Besteller über die eintretende Behinderung unverzüglich benachrichtigt hat.

(7) Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferanten die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferanten. Tritt Unmöglichkeit oder Unvermögen während des Annahmeverzuges des Bestellers ein oder ist der Besteller für diese Umstände alleine oder weit überwiegend verantwortlich, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

(8) Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so kann der Lieferant dem Besteller schriftlich eine Nachfrist setzen mit der Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen. Der Lieferant kann nach seiner Wahl den Schaden konkret berechnen oder als Schadenspauschale einen Betrag von 15% des Netto-Bestellwertes der Lagerware oder von 50% des Netto-Bestellwertes bei Anfertigungsaufträgen verlangen. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dem Lieferanten sei ein Schaden

überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale eingetreten.

(9) Ab Eintritt des Annahmeverzuges hat der Lieferant nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Der Lieferant ist berechtigt, den durch die Verzögerung entstandenen Schaden gegenüber dem Besteller geltend zu machen.

§ 5 Gefahrübergang

(1) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk des Lieferanten verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

(2) Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermine, hilfsweise nach der Meldung des Lieferanten über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen bzw. nicht erheblichen Mangels nicht verweigern.

(3) Unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme oder verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferanten nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tag der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

(4) Auf Wunsch des Bestellers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

§ 6 Gewährleistung

(1) Ist der Liefergegenstand mangelhaft, ist der Lieferant berechtigt, nach seiner Wahl Ersatz zu liefern oder nachzubessern.

(2) Der Liefergegenstand ist unverzüglich nach Lieferung auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen; dabei entdeckte Mängel sind dem Lieferanten schriftlich und unter genauer Beschreibung des gerügten Mangels anzuzeigen. Versäumt der Besteller die rechtzeitige Untersuchung oder Mängelanzeige, so gilt der Liefergegenstand als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar.

Offensichtliche Mängel müssen dem Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden; anderenfalls ist die Geltendmachung dieses Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen.

Später entdeckte Mängel sind dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen; anderenfalls gilt der Liefergegenstand auch in Hinblick auf diese Mängel als genehmigt.

(3) Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in welchem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch den Lieferanten bereitzuhalten.

(4) Der Lieferant haftet nicht für Mängel, die auf Eingriffe in den Liefergegenstand oder durch den Versuch der Ausführung von Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Besteller ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferanten verursacht werden. Gleiches gilt für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung,

ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, soweit sie nicht vom Lieferanten zu verursachen sind.

(5) Schlägt die Ersatzlieferung oder Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, so steht dem Besteller lediglich das Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Im Übrigen bleibt das Recht aus Minderung des Vertragspreises ausgeschlossen.

(6) Weitere Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe des § 7.

§ 7 Haftungsbegrenzung

(1) Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen haftet der Lieferant – egal aus welchem Rechtsgrund – nur für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Pflichten durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten beschränkt sich die Haftung des Lieferanten der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden. Für leicht fahrlässig verursachte Pflichtverletzungen wie Verzug oder Unmöglichkeit oder für leicht fahrlässig verursachte Schutzpflichtverletzungen haftet der Lieferant nicht.

(3) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, und bei verschuldeten Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens.

§ 8 Zahlung

(1) Soweit nicht anderes vereinbart, sind die Rechnungen des Lieferanten bei Rechnungsstellung sofort und ohne Abzug zahlbar.

(2) Der Lieferant behält sich die Ablehnung von Schecks und Wechseln ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig und bar zu zahlen. Die Gefahr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung geht zu Lasten des Bestellers.

(3) Der Lieferant ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Verbindlichkeiten anzurechnen, und wird den Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Lieferant berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

(4) Der Besteller ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Zurückbehaltung ist der Besteller jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

(5) Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so ist der Lieferant berechtigt, noch offene Lieferungen aus dieser oder anderweitiger Bestellung bis zum Ausgleich zurückzustellen und künftige Lieferung nur gegen Vorkasse oder Nachnahme vorzunehmen.

(6) Verzugszinsen werden zumindest mit acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(7) Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers ist der Lieferant unbeschadet seiner sonstigen Rechte befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Lieferanten aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, behält sich der Lieferant das Eigentum an der Liefergegenständen (Vorbehaltsware) vor. Der Besteller darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen.

(2) Bei Zugriffen Dritter, insbesondere Gerichtsvollzieher, auf die Vorbehaltsware, wird der Besteller auf das Eigentum des Lieferanten hinweisen und den Lieferanten unverzüglich benachrichtigen, damit dieser seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferanten die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

(4) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Versicherungen, unerlaubte Handlungen) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldenforderungen aus Kontokorrent tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Lieferanten ab. Der Lieferant ermächtigt den Besteller, die an ihn abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

§ 10 Softwarenutzung

(1) Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Die Software wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist nicht erlaubt.

(2) Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten zu verändern.

(3) Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen verbleiben beim Lieferanten bzw. bei Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

(4) Für den Inhalt von Softwareprogrammen übernimmt der Lieferant keinerlei Gewähr.

(5) Ergänzend gelten die Allgemeinen Lizenzbedingungen des Lieferanten.

§ 11 Verjährung

(1) Alle Ansprüche des Bestellers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren in zwölf Monaten ab Ablieferung bzw. Abnahme des Liefergegenstandes.

(2) Für Schadensersatzansprüche im Sinne des § 7 Absatz (2) gelten die gesetzlichen Fristen. Gleiches gilt für Mängel eines Bauwerkes oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

§ 12 Schlußbestimmungen

(1) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Lieferanten.

(2) Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine im Wege der Auslegung und Wahrung des wirtschaftlichen Gleichgewichtes zu ermittelnde Regelung.